

Amtsblatt der Stadt Herne



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 12. Dezember 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 56 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 16. Dezember 2025, 16 Uhr	2
Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung) vom 28. November 2025	4
Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 5. Dezember 2025 - Entwässerungsgebührensatzung -	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Farhad Zandi	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mirabela Oita	20
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ofiabulu Echezona Akubueze Ubochi	20
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Fadil Mimun Hamid	21

Herausgeber:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne

und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtshblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

**Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag,
dem 16. Dezember 2025, 16 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner*innen
 - 1.1. Einwohner*innenfrage: Ausbau der Brücke an der Bielefelder Straße
 - 1.2. Einwohner*innenfrage: BP 243 Gelsenkircher Straße / Zechenweg
 - 1.3. Einwohner*innenfrage: Integrierte Notfallzentren
2. Berufung des Beirates der LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne
3. Prüfung des Jahresabschlusses 2024 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024
4. Überörtliche Prüfung der Stadt Herne durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW nach § 105 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Jahre 2024/2025: Beteiligung des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 105 Absatz 6 GO NRW
5. Stellenplan 2026
6. Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen (Ergebnisplan inklusive Haushaltssicherungskonzept, Finanzplan, Teilpläne und Anlagen) sowie vorläufige Haushaltsführung im Jahr 2026
7. Herner Sparkasse - Umbesetzung: Verwaltungsrat
8. Geänderte Fassung der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Herne (GA Fibu)
9. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH (WFG): Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
10. TGG Tagungsstätten- und Gastronomiegesellschaft Herne mbH (TGG): Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
11. Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (WHE) und Tochtergesellschaften: Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
12. Chip GmbH Cooperationsgesellschaft Hochschulen und Industrielle Praxis (chip GmbH): Erwerb weiterer Anteile
13. Studieninstitut Ruhr für kommunale Verwaltung GbR (Studieninstitut Ruhr): Änderung Gesellschaftsvertrag
14. Shamrock Energie GmbH: Gesellschaftsvertragsänderung
15. Eigenbetrieb Bäder Herne: Wirtschaftsplan 2026
16. Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NRW (Bürgerentscheidordnung)
17. Wahrnehmung von Mitgliedschaften der Stadt Herne in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen
18. Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten
Objekte: Sporthalle Lackmanns Hof sowie Tribüne im Stadion Schloss Strünkede

19. Benennung von Ratsmitgliedern für die Wahrnehmung von Aufgaben im Beirat des Jobcenter Herne
20. Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Leistungen der Eingliederungshilfe und Unterhaltsvorschussleistungen.
21. Städtebauliche Konzeptstudie Herner Meer
22. Bürgereingabe: Förmliche Beschwerde gegen die geplante Unzulässigkeitserklärung des Bürgerbegehrens "Für den Erhalt und die Sanierung des Hallenbads Eickel"
23. Antrag: Erhöhung der Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung bei Einzelmitgliedern im Rat der Stadt gemäß § 56 Absatz 3 GO NRW
24. Anfragen der Stadtverordneten
 - 24.1. Anfrage: Rechtmäßigkeit der Ausschussbesetzung
25. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

1. Abberufung eines Prüfers des Fachbereichs Rechnungsprüfung
2. Abberufung einer Prüferin des Fachbereichs Rechnungsprüfung
3. Abberufung einer Prüferin des Fachbereichs Rechnungsprüfung
4. Abberufung eines Prüfers des Fachbereichs Rechnungsprüfung
5. Bestellung eines Prüfers des Fachbereichs Rechnungsprüfung
6. Bestellung einer Prüferin des Fachbereichs Rechnungsprüfung
7. Bestellung eines Prüfers des Fachbereichs Rechnungsprüfung
8. Bestellung eines Prüfers des Fachbereichs Rechnungsprüfung
9. Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne: Vorstandangelegenheiten
10. Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (SEG)/Funkenbergquartier-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG (FEG): Kreditrahmenvertrag
11. Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (WHE): Thesaurierungsbeschluss
12. Einlage eines Grundstücks in die Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG
13. Verkauf des Grundstücks ehemalige Stadtgärtnerei für die Entwicklung der "Klimasiedlung Wiescherstraße" an die SEG
14. Anfragen der Stadtverordneten
15. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

**Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne
(Abfallgebührensatzung)
vom 28. November 2025**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 28. November 2025 aufgrund

- der §§ 7 Absatz 1, 114 a Absatz 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW Seite 618),
- des § 9 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW Seite 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV NRW Seite 288),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NRW Seite 155),
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 16. Dezember 2020, in der jeweils geltenden Fassung und
- des § 2 Absatz 5 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ vom 16. Dezember 2024, in der jeweils geltenden Fassung

folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Übersicht der abfallwirtschaftlichen Abfallentsorgungsleistungen in Herne

II. Abschnitt: Regelungen zu Kosten, Maßstab und Gebührenhöhe

- § 5 Kostenermittlung und Zuordnung zu Grund-, Leistungs- oder Sondergebühren
- § 6 Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Rest- und Bioabfallentsorgung, einschließlich Gebührensätze für den Behältertransport
- § 7 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Sondergebühren

III. Abschnitt: Verfahrens- und Schlussvorschriften

- § 8 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Anstalt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW Benutzungsgebühren.

§ 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für unbefristet aufgestellte Abfallbehälter beginnt am Ersten des auf die Aufstellung folgenden Monats. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der restliche Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter eingezogen wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (zum Beispiel aufgrund Wechsel des Abfuhrhythmus, Änderung Art/Anzahl/Größe der Abfallbehälter), so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) In den Fällen des § 10 Absatz 2 Buchstabe c), des § 10 Absatz 3 Satz 1 und des § 13 Absatz 9 der Abfallsatzung entsteht die Gebührenpflicht mit der Leistung, im Fall des § 10 Absatz 3 Satz 2 mit der Ausgabe des Abfallsackes.
- (4) Bei der Sperrmüllentsorgung entsteht die Gebührenpflicht mit der Antragstellung und Vergabe des Sperrmülltermins gemäß § 16 Absatz 3 der Abfallsatzung.
- (5) In den Fällen des § 16 Absatz 4 der Abfallsatzung entsteht die Gebührenpflicht mit Nutzung der Sammelstelle (Wertstoffhof).

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist beziehungsweise sind:
 - a) der/die Eigentümer*in des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte;
 - b) in Fällen der gewerblichen Grundstücksnutzung bei vermieteten, verpachteten/teilverpachteten Grundstücken, deren Mieter*in/Pächter*in;
 - c) der/die Nießbraucher*in oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte;
 - d) diejenige Person, die ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass sie den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung);
 - e) bei Leistungen gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe c), § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 9 der Abfallsatzung die Leistungsempfänger;
 - f) bei Leistungen im Sinne des § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung der/die Antragsteller*in;
 - g) bei Inanspruchnahme des Wertstoffhofes nach § 16 Absatz 4 der Abfallsatzung der/die Anliefernde.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer*in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) gilt dies entsprechend.

§ 4 Übersicht der abfallwirtschaftlichen Abfallentsorgungsleistungen in Herne

- (1) Die Leerung der Restabfallbehälter erfolgt in Herne grundsätzlich 7-täglich. Auf Antrag ist eine Streckung des Leerungsintervalls beim Restabfall auf 14-täglich möglich, wenn das Grundstück an die regelmäßige Bioabfallsammlung angeschlossen ist oder die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle entsprechend § 8 Absatz 1 der Abfallsatzung selbst kompostiert werden. In Ausnahmefällen besteht darüber hinaus für Eigentümer*innen von reinen Wohngrundstücken mit nicht mehr als 3 Bewohnern die Möglichkeit, entsprechend des Pflichtvolumens auch eine vierwöchentliche Leerung des Restabfallbehälters zu beantragen.

- (2) Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt in Herne ausschließlich 14-täglich.
- (3) Besitzer*innen gewerblichen Siedlungsabfalls zur Beseitigung können alternativ die Abfallentsorgung in Umleerbehältern sowie Abroll- und Absetzcontainern gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe c) der Abfallsatzung entsprechend des festgestellten Bedarfes in Anspruch nehmen.

II. Abschnitt: Regelungen zu Kosten, Maßstab und Gebührenhöhe

§ 5 Kostenermittlung und Zuordnung zu Grund-, Leistungs- oder Sondergebühren

- (1) Die anfallenden Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung der Siedlungsabfälle (bei der Bioabfallsammlung nur die Fixkosten), Schadstoffe, Wertstoffe, Sperrmüll, Papierkorbleerung, Beseitigung wilder Müllkippen, Abfallberatung sowie Betrieb des Wertstoffhofes und der Elektroaltgeräteannahmestelle werden jährlich ermittelt und in Fix- und variable Kosten aufgeteilt. Ein Teil der so definierten Fixkosten wird über eine Grundgebühr auf jeden Restabfallbehälter der Größe 80, 120, 240, 660 und 1.100 Liter umgelegt.
- (2) Die variablen Kosten für die Bioabfallsammlung werden als eigenständige, lineare Leistungsgebühr, differenziert nach dem Volumen des Bioabfallbehälters erhoben.
- (3) Die übrigen nicht durch Sondergebühren gedeckten Aufwendungen werden als eigenständige, lineare Leistungsgebühr differenziert nach Leerungsintervall und dem Volumen der Restabfallbehälter (80 bis 1.100 Liter) erhoben.
- (4) Der Aufwand für Dienstleistungen gegenüber Besitzern gewerblichen Siedlungsabfalls im Sinne von § 4 Absatz 3 dieser Satzung wird separat ermittelt und den Betroffenen über eine eigenständige Sondergebühr in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Rest- und Bioabfallentsorgung, einschließlich Gebührensätze für den Behältertransport

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung der Siedlungsabfälle im Holsystem mittels 7-täglicher, 14-täglicher oder vierwöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehälter bestimmt sich nach Anzahl, Fassungsvermögen und Leerungsintervall der durch die Anstalt zugelassenen

Abfallbehälter.

Für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück werden entsprechend der Anzahl und des Fassungsvermögens der aufgestellten Restabfallbehälter pauschalierte Beträge als Jahresgrundgebühr erhoben.
Maßstab der Grundgebühr sind ausschließlich die ausgegebenen Restabfallbehälter der Regelabfuhr.

Zusätzlich werden für die zu leerenden Rest- und Bioabfallbehälter Jahresleistungsgebühren unter Berücksichtigung des Leerungsintervalls und Fassungsvermögens der Behälter erhoben.

Bei Erbringung einer Transportleistung im Sinne des § 12 Absatz 4 und Absatz 5 Abfallsatzung bemisst sich die Gebühr nach dem anfallenden Aufwand für Lohnkosten, dem bereitgestellten Behältervolumen und der Transportentfernung.

(2) Die **Jahresgrundgebühr** der Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Grundgebühr Restabfall in Euro pro Jahr
80	96,71
120	138,16
240	165,79
660	483,54
1.100	690,78

(3) Die **Jahresleistungsgebühr** für die 7-tägliche Restabfallsammlung beträgt:

Behältergröße in Liter	Leistungsgebühr Restabfall in Euro pro Jahr
80	213,01
120	319,51
240	639,02
660	1.757,30
1.100	2.928,83

Ist eine häufigere Leerung der Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr um ein entsprechend Vielfaches.

Sie reduziert sich bei einer 14-täglichen Restabfallsammlung um die Hälfte, bei einer vierwöchentlichen Restabfallsammlung auf ein Viertel der vorgenannten linearen Leistungsgebühren. Die Beträge werden jeweils auf volle Cent aufgerundet.

- (4) Die **Jahresleistungsgebühr** für die 14-tägliche Bioabfallsammlung beträgt:

Behältergröße in Liter	Leistungsgebühr Restabfall in Euro pro Jahr
80	35,96
120	53,94
240	107,87
660	296,65

- (5) Der Transport der in Absatz 2 bis 4 genannten Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück bis zu einer Entfernung von 10 Meter zur Grundstücksgrenze an der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) und zurück ist gebührenfrei. Ausgenommen sind Standplätze im Sinne von § 12 Absatz 5 Abfallsatzung.

Wird der vorgenannte Transportweg überschritten oder erfolgt der Transport der Abfallbehälter notwendigerweise über Treppen oder aus Kellerräumen, so hat die anschlusspflichtige Person den/die Abfallbehälter am Abfuhtag in nicht verkehrsgefährdender Weise am Gehweg der Straße an der die Abfuhr stattfindet, bereitzustellen. Sie kann diese Dienstleistung auf Antrag durch die Anstalt erbringen lassen. Wird dem Antrag entsprochen, so werden die nachstehend aufgeführten Jahressondergebühren je zu transportierendem Behälter erhoben:

Entfernung	Behältergröße in Liter	Gebühr 7-tägliche Leerung in Euro pro Jahr	Gebühr 14-tägliche Leerung in Euro pro Jahr	Gebühr vierwöchentliche Leerung in Euro pro Jahr
Über 10 bis 30 Meter	80, 120, 240	75,00	37,50	18,75
Über 10 bis 30 Meter	660, 1.100	125,00	62,50	31,25
Über 30 bis 50 Meter	80, 120, 240	125,00	62,50	31,25
Über 30 bis 50 Meter	660, 1.100	250,00	125,00	62,50
Über Treppen / aus Kellerräumen	80, 120	289,00	144,50	72,25

§ 7 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Sondergebühren

- (1) Bei Gestellung von Umleerbehältern sowie Abroll- und Absetzcontainern für die Abfuhr gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 10 Absatz 2 Buchstabe c) der Abfallsatzung wird eine kostendeckende Sondergebühr nach dem anfallenden Aufwand für Lohn-, Fahrzeug- und Entsorgungskosten nach Volumen oder Gewicht je Abfuhr/Leerung erhoben.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr gemäß § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung wird je Anfahrt erhoben, sie ist nicht kostendeckend.

Die Gebühr für den Kauf eines Abfallsackes gemäß § 10 Absatz 3 der Abfallsatzung bemisst sich nach dem Aufwand für Sammlung und Entsorgung.

Bei befristeter Gestellung von Rest- und/oder Bioabfallbehältern gemäß der Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 1 der Abfallsatzung bemisst sich die Gebühr nach dem bereitgestellten Behältervolumen, der Zahl der Leerungen und dem Transport- und Entsorgungsaufwand.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofes im Sinne des § 16 Absatz 4 der Abfallsatzung bemisst sich nach Art und Menge der angelieferten Abfälle.

Im Falle des § 13 Absatz 9 der Abfallsatzung (Nachholung einer ausgefallenen Leerung) wird die Gebühr nach dem anfallenden Aufwand für Lohn- und Fahrzeugkosten ermittelt.

- (2) Im Falle der Inanspruchnahme der Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen die Sondergebühren:
 - a) bei Nutzung von Abroll- oder Absetzcontainern je Abfuhr 139,00 Euro zuzüglich Entsorgungskosten von 184,59 Euro pro Tonne Abfall
 - b) bei Nutzung von 2,5 Kubikmeter Umleerbehältern je Leerung 141,00 Euro
 - c) bei Nutzung von 5,0 Kubikmeter Umleerbehältern je Leerung 237,00 Euro
- (3) Im Falle der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Sperrmüllentsorgung“ (maximal vier Zimmereinrichtungen oder 2.000 Kilogramm) wird eine Sondergebühr je Anfahrt in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Der Gebührenanspruch bleibt auch bei einer Terminabsage bestehen, es sei denn, die Absage erfolgt mindestens drei Tage vor dem Abholtermin. Die Zuzahlung für die Abfuhr von Übermengen Sperrmüll im Sinne von § 16 Absatz 3 Abfallsatzung beträgt 25,00 Euro.
- (4) Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Abfall können Abfallsäcke genutzt werden. Die Sondergebühr beträgt 4,50 Euro je Sack.
- (5) Die Sondergebühren bei befristeter Gestellung von Restabfall- und Bioabfallbehältern betragen:

Behältergrößen in Liter	Gebühr je Leerung Restabfall in Euro	Gebühr je Leerung Bioabfall in Euro	Bereitstellungsgebühr in Euro
80	4,10	1,38	29,00
120	6,14	2,07	29,00
240	12,29	4,15	29,00
660	33,79	-	41,00
1.100	56,32	-	41,00

(6) Im Falle der Inanspruchnahme des Wertstoffhofes sind folgende Sondergebühren zu entrichten:

a)	gemischte sperrige Abfälle Anlieferung bis 1 Kubikmeter	6,00 Euro
b)	gemischte sperrige Abfälle Anlieferung über 1 Kubikmeter bis maximal 2 Kubikmeter	12,00 Euro
c)	sortenreine oder gemischte Wertstoffe, wie Grünabfall, Holz, und ähnliches (Altkleider, Leichtverpackungen, Glasverpackungen, Papier/Pappe/Kartonagen, Metall und Elektroaltgeräte sind gebührenfrei)	
	Anlieferung bis 1 Kubikmeter	2,50 Euro
	Anlieferung über 1 Kubikmeter bis maximal 2 Kubikmeter	5,00 Euro
d)	PKW-Altreifen mit und ohne Felge maximal 4 Reifen	3,00 Euro pro Reifen
e)	Bauschutt (Kleinmengen) maximal 0,5 Kubikmeter	0,50 Euro pro 10-Liter-Behältnis

Die Sondergebühren für Abfälle nach Buchstabe d) und e) sind zusätzlich zu gleichzeitig angelieferten sperrigen Abfällen und Wertstoffen nach Buchstabe a) bis c) zu entrichten.

(7) Sollte eine Behälterleerung nachgeholt werden müssen und hat dies der/die Grundstückseigentümer*in beziehungsweise Besitzer*in der Abfälle zu vertreten (§ 13 Absatz 9 der Abfallsatzung), wird eine Sondergebühr in Höhe von 48,00 Euro erhoben.

III. Abschnitt: Verfahrens- und Schlussvorschriften

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren gemäß § 6 dieser Satzung werden durch Jahresbescheid jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Jahresgebühr ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung (ebenfalls bis spätestens zu der vorgenannten Frist) beantragt wird.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Gebühren gemäß § 7 Absatz 2, Absatz 5 und Absatz 7 dieser Satzung werden nach Leistungserbringung durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Die zu entrichtende Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung (§ 7 Absatz 3) ist bei der Antragstellung, die Gebühr für Abfallsäcke (§ 7 Absatz 4) bei deren Aushändigung und die Gebühr für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofes (§ 7 Absatz 6) bei der Anlieferung jeweils bar gegen Quittung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 13. Dezember 2012, zuletzt geändert durch 10. Änderungssatzung vom 29. November 2024, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne „Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 28. November 2025
gezeichnet Ulrich -Verwaltungsratsvorsitzender-
gezeichnet Sußmann -Vorstand Entsorgung Herne AöR-

**Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 5. Dezember 2025
- Entwässerungsgebührensatzung -**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2025 auf Grundlage von

- §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2023)
- -§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Ziffer 1 der Unternehmenssatzung der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts vom 16. Dezember 2024 (Amtsblatt der Stadt Herne vom 20. Dezember 2024, Ausgabe 58/2024 Seite 27 folgende)
- § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610)
- § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (SGV NRW 77)
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (SGV NRW 77)

die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) für die Entwässerung des Herner Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.
- (3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

§ 2

Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Es werden getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die für ein Jahr aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt eine im Vorjahr oder vorletzten Jahr durch Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Findet die Feststellung des Jahresverbrauchs bis zum 31. August des Vorjahres statt, ist diese Menge zu Grunde zu legen, bei einem Feststellungszeitpunkt in den Monaten September bis Dezember ist auf die Feststellung des vorletzten Jahres zurückzugreifen. Festgestellte Frischwasserverbräuche im Rahmen einer Jahresabrechnung, die außerhalb eines Intervalls von 355 bis 375 Tagen liegen, werden auf 365 Tage umgerechnet.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (zum Beispiel auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Für den Bezugszeitraum gelten § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sogenannte Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nummer 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nummer 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 in Verbindung mit dem Anhang B Nummer 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung ist anzugeben und wird durch die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kontrolliert. Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts behält sich vor, den Einbau und Betrieb sowie die Zählerstände jederzeit zu prüfen.

Nummer 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Stehen zum Zeitpunkt der Veranlagung abgelesene Jahresverbräuche gemäß § 3 Absatz 3 nicht zur Verfügung wird die der Veranlagung zu Grunde zulegende Wassermenge geschätzt. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen neu errichtete Gebäude erstmals einer Nutzung zugeführt werden, bei nachweislich defekten Messeinrichtung und bei auf Dauer angelegten Nutzungsänderungen, bei denen glaubhaft gemacht wird, dass die Schmutzwassermenge um mehr als 20 Prozent oder mindestens 10.000 Kubikmeter unter der des sonst maßgeblichen Ablesezeitraums liegt. Bei der Schätzung werden bekannte, gegebenenfalls auch unterjährig festgestellte Verbräuche und die glaubhaft gemachten Angaben der/des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. In Zweifelsfällen wird für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude pro Wohneinheit eine Wassermenge von 100 Kubikmeter pro Jahr, pro Gewerbebetrieb je Arbeitnehmer 13 Kubikmeter pro Jahr und pro Einfamilienhaus 150 Kubikmeter pro Jahr in Ansatz gebracht.

§ 4 Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche, wobei die angeschlossene Gesamtgrundstücksfläche auf volle Quadratmeter in der Berechnung abzurunden ist.

(2) Die anzurechnende bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

a) Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein Betonpflaster, Groß- und Kleinpflaster aus Natursteinen, Plattenbelägen und ähnlichem	100 Prozent
b) wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Pflasterflächen und ähnlichem	50 Prozent
c) Schotterrasen, Rasen und ähnlichem	0 Prozent
d) begrünte Dächer	50 Prozent

(3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulasträger ist.

(4) Werden Rückhalteanlagen oder Anlagen zur Versickerung, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Rückhalteanlage betrieben und haben diese Anlagen einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Abwassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 von Hundert vermindert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 25 Litern je 1 Quadratmeter angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung beziehungsweise zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung der Grundstücke beträgt, sofern sich aus Absatz 2 und 3 nichts anderes ergibt:
- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 | 3,23 Euro pro Kubikmeter |
| b) für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 | 1,67 Euro pro Kubikmeter und Jahr |
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung von Grundstücken der Mitglieder der EG, die in die städtische Abwasseranlage einleiten, beträgt:
- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 | 1,58 Euro pro Kubikmeter |
| b) für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 | 0,73 Euro pro Kubikmeter und Jahr |
- (3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen der EG (§ 1 Absatz 2) beträgt für Nichtmitglieder des Abwasserverbandes:
- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) für Schmutzwasser
im Sinne des § 3 | 1,80 Euro pro Kubikmeter |
| b) für Niederschlagswasser
im Sinne des § 4 | 0,96 Euro pro Kubikmeter und Jahr |

§ 6 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 8 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Absatz 3 der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die Anlage geführt wird,
- b) wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere sind in den Fällen des § 4 (2) b), c) und d) die entsprechenden Flächengrößen differenziert anzugeben, falls die jeweilige anzurechnende befestigte Grundstücksfläche auf 50 Prozent oder 0 Prozent ermäßigt werden soll. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann verlangen, dass der Gebührenpflichtige einen Lageplan im Maßstab 1 : 250 in zweifacher Ausfertigung einreicht, aus dem sämtliche bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen hervorgehen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangt.

Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann die eingereichten Lagepläne auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

(6) Bei Grundstücken, für die keine beziehungsweise keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Fläche von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

(7) Wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts in Schriftform anzuzeigen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben Verwaltungshelfern zu bedienen. Insbesondere ist sie berechtigt, sich bei der Vollstreckung offener Forderungen der Stadt Herne als Verwaltungshelferin zu bedienen.
- (4) Für die Vorauszahlungen, die Abrechnung über die Vorauszahlungen und die Nachentrichtung der Gebühr gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 seiner Verpflichtung zum Einbau und zur Unterhaltung von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 8 Absatz 3, 4 und 6 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts nicht den Zutritt zu den Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

gezeichnet
Thabe
Verwaltungsratsvorsitzender

gezeichnet
Aßmann
Schriftführerin
18

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 5. Dezember 2025 - Entwässerungsgebührensatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrats der Anstalt vorher beanstandet oder
 - d) der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 5. Dezember 2025

gezeichnet

Thabe

Verwaltungsratsvorsitzender

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Farhad Zandi

Letzte bekannte Anschrift: Hiomotie 46 a 21, 00380 Helsinki.

An **Farhad Zandi** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.009575 vom 3. Dezember 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 3. Dezember 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mirabela Oita

Letzte bekannte Anschrift: Edmund-Weber-Straße 215, 44651 Herne.

An **Mirabela Oita** sind drei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.008523 und 31.08.01-05.008522 vom 4. Dezember 2025** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 20 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 4. Dezember 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ofiabulu Echezona Akubueze Ubochi

Letzte bekannte Anschrift: Windmühlenweg 15, 46446 Emmerich am Rhein.

An **Ofiabulu Echezona Akubueze Ubochi** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.008418 vom 18. November 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 34 20 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 8. Dezember 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Fadil Mimun Hamid

Letzte bekannte Anschrift: Melilla, Spanien.

An Herrn **Mimun Hamid** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.009616 vom 9. Dezember 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 33 40 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 9. Dezember 2025